



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat mit Beschluss vom 10.03.2003 nachfolgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif. 2 der Straßenverkehrsordnung (kurz StVO) i.V.m. § 44 Abs. 3 erlässt die Gemeinde Pettnau nachfolgendes Reitverbot:

Das unten angeführte Reitverbot wird verordnet:

Reitverbot

auf allen Gehsteigen/-wegen im gesamten Gemeindegebiet

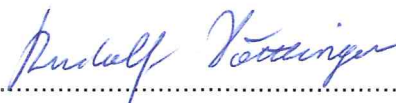
sowie

in Oberpötnau – ab der Bundesstraße (Einfahrt Schmalzgasse) für die gesamte Schmalzgasse einschließlich Mühlbodenweg (Bergweg).

Gemäß § 44 Abs. 3 StVO ist die Verordnung nach Beschluss des Gemeinderates ordnungsgemäß durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Verordnung tritt, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung wird überdies ortsüblich verlautbart.

angeschlagen am: 24.04.2003
abgenommen am: 11.06.2003

Der Bürgermeister:


.....